

02.06.1989

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz

zu dem  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 10/3917 -  
2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes

Berichterstatter Abgeordneter Steinkühler SPD

### Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/3917 -  
wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 01.06.1989/Ausgegeben: 05.06.1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen  
eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düs-  
seldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 884 24 39, zu beziehen.

10 - 4439 - 2

G e g e n ü b e r s t e l l u n g**Gesetzentwurf  
der Landesregierung****Gesetz  
zur Änderung des Landesforstgesetzes****Artikel 1**

Das Landesforstgesetz (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV.NW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1987 (GV.NW. S. 62), wird wie folgt geändert:

## 1. § 10 wird wie folgt geändert:

## a) In § 10 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf mehr als drei Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb eines Jahres ist verboten. Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 können zugelassen werden, wenn wegen einer im wesentlichen gleichartigen Bestockung einer Waldfläche deren gleichzeitige Nutzung insbesondere aus waldbaulichen Gründen geboten ist oder das Verbot des Kahlhiebs oder der Lichthauung für den Waldbesitzer eine unzumutbare Härte bedeuten würde.“

## b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

## 2. § 41 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

## a) Es wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen, oder“

## b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

Beschlüsse des Ausschusses

**Gesetz  
zur Änderung des Landesforstgesetzes****Artikel 1**

Das Landesforstgesetz (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV.NW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1987 (GV.NW. S. 62), wird wie folgt geändert:

## 1. Unverändert

## 2. Unverändert

3. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

3. Unverändert

a) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) in einem Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch,“

b) In Buchstabe b) werden nach dem Wort „Landschaftsplan“ die Wörter „oder im Geltungsbereich einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 42a des Landschaftsgesetzes,“ eingefügt.

4. § 70 wird wie folgt geändert:

4. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

a) Unverändert

„4a. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 ohne Genehmigung der Forstbehörde einen Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf mehr als drei Hektar zusammenhängender Waldfläche innerhalb eines Jahres vornimmt,“

b) In Absatz 3 wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „zehntausend“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort "fünftausend" durch das Wort "fünfzigtausend" ersetzt.

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

Unverändert

## Bericht

### A. Allgemeines

#### I. Verfahren

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesforstgesetzes - Drucksache 10/3917 - wurde durch Beschluß des Landtags vom 25. Januar 1989 an den Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz - federführend - zur Beratung und Berichterstattung und zur Mitberatung an den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung überwiesen.

Der Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 16. Februar 1989, 09. März 1989, am 20. April 1989 und am 1. Juni 1989 beraten. Die Beratung des Gesetzentwurfes durch den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung hat am 15. Februar 1989 stattgefunden.

#### II. Ergebnis

##### 1. Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

In seiner abschließenden Sitzung am 1. Juni 1989 nahm der Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz den Gesetzentwurf der Landesregierung in der aus der Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung einstimmig an.

##### 2. Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung

Der mitberatende Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung hat in seiner Sitzung am 15. Februar 1989 dem federführenden Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der F.D.P. empfohlen, dem Gesetzentwurf in der vorgelegten Fassung zuzustimmen.

### B. Beratung

Mit der Novellierung des Landesforstgesetzes soll insbesondere erreicht werden, daß Kahlhiebe auf mehr als 3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb eines Jahres verboten sind.

Ausnahmen sollen bei gleichartiger Bestockung einer Waldfläche und zur Vermeidung unzumutbarer Härten möglich sein.

Darüberhinaus wird der Festsetzung der Versagungsgründe für eine Erstanpflanzung um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergänzt.

Schon in der frühen Beratungsphase zeichnete sich weitgehende Übereinstimmung zwischen den Fraktionen im Ausschuß ab. Eine vom Ausschuß eingesetzte Arbeitsgruppe sprach sich dann für die aus der Gegenüberstellung ersichtliche Fassung aus. Dieser Auffassung schloß sich der Gesamtausschuß in seiner Sitzung am 1. Juni 1989 an und stimmte dem Gesetzentwurf mit den Änderungen einvernehmlich zu.

Lieven  
Vorsitzender